

Az.: 5 A 189/12  
2 K 649/08

Ausfertigung



## SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

### Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Kläger -  
- Berufungskläger -

prozessbevollmächtigt:

gegen

den Abwasserzweckverband  
vertreten durch Verbandsvorsitzenden

- Beklagter -  
- Berufungsbeklagter -

prozessbevollmächtigt:

wegen

Abwasserbeitrags und anderes  
hier: Berufung

hat der 5. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Richter am Obergerverwaltungsgericht Tischer als Berichterstatter nach § 87a VwGO

am 27. September 2012

### **beschlossen:**

Das Verfahren wird eingestellt.

Es wird festgestellt, dass das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 6. Oktober 2009 - 2 K 649/08 - wirkungslos ist, soweit die Berufung dagegen mit Beschluss vom 5. März 2012 - 5 A 726/09 - zugelassen wurde.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens im ersten Rechtszug einschließlich der Vorverfahrenskosten. Die Kosten des Verfahrens im zweiten Rechtszug tragen der Kläger zu drei Vierteln und der Beklagte zu einem Viertel.

Der Antrag des Klägers, die Zuziehung eines Bevollmächtigten in den Vorverfahren für notwendig zu erklären, wird abgelehnt.

Der Streitwert wird unter Abänderung der erstinstanzlichen Festsetzung für beide Rechtszüge bis 5. März 2012 (Berufungszulassung) auf 3.225,75 € und für die Zeit danach auf 561,00 € festgesetzt.

### **Gründe**

1

Nachdem die Beteiligten den Rechtsstreit im verbliebenen Umfang, d. h. soweit die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 6. Oktober 2009 - 2 K 649/08 - zugelassen wurde, übereinstimmend für erledigt erklärt haben, ist das Verfahren entsprechend § 125 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 92 Abs. 3 Satz 1 VwGO einzustellen, die Wirkungslosigkeit des angefochtenen Urteils entsprechend § 173 Satz 1 VwGO i. V. m. § 269 Abs. 3 Satz 1 ZPO insoweit festzustellen, als die Berufung dagegen mit Beschluss vom 5. März 2012 - 5 A 726/09 - zugelassen wurde, und dementsprechend gemäß § 161 Abs. 2 VwGO über die Kosten des Verfahrens in beiden Rechtszügen umfassend nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes durch den Berichterstatter gemäß § 125 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 87a Abs. 3 und Abs. 1 Nr. 5 VwGO zu entscheiden. Dies gilt auch soweit das Verfahren bereits vor der übereinstimmenden Erledigungserklärung rechtskräftig beendet wurde, hier durch den Zulassungsbeschluss vom 5. März 2012

(SächsOVG, Beschl. v. 26. August 2008 - 3 B 7/08 -, juris Rn. 5 = SächsVBl 2009, 38 ff.; BGH, Urt. v. 14. Juli 1981 - VI ZR 35/79 -, juris Rn. 17 bis 19 = JurBüro 1981, 1491 ff.).

- 2 Ebenso ist durch den Berichterstatter gemäß § 125 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 87a Abs. 3 und Abs. 1 Nr. 4 VwGO über den Streitwert im zweiten Rechtszug und über eine Änderung des erstinstanzlichen Streitwerts gemäß § 63 Abs. 3 Satz 1 GKG zu entscheiden (zu letzterem: SächsOVG, Beschl. v. 15. November 2011 - 2 A 101/11 -, juris Rn. 2 = NVwZ-RR 2012, 335 f.).
- 3 Nachdem im Zulassungsbeschluss vom 5. März 2012 die Kostenentscheidung insgesamt, einschließlich der Entscheidung über die Kosten des Zulassungsverfahrens, der Endentscheidung vorbehalten wurde, entspricht es billigem Ermessen, wenn der Kläger die Kosten des Verfahrens im ersten Rechtszug einschließlich der Vorverfahrenskosten trägt und die Kosten des Verfahrens im zweiten Rechtszug - wie tenoriert - danach verteilt werden, in welchem Verhältnis die Kosten des Verfahrens im zweiten Rechtszug insgesamt (einschließlich des Zulassungsverfahrens) zu den Kosten stehen, die durch die Teiblehnung des Berufungszulassungsantrags entstanden sind (vgl. Neumann in: Sodan/Ziekow, VwGO, 3. Aufl. 2010, § 154 Rn. 51).
- 4 Dabei ist zu berücksichtigen, dass für das Zulassungsverfahren gesonderte Gerichts- und Rechtsanwaltsgebühren anfallen, soweit der Zulassungsantrag abgelehnt wurde, während die Kosten des Zulassungsverfahrens im Umfang der Berufungszulassung Teil der Kosten des Berufungsverfahrens werden (vgl. Nr. 5120/5121 des Kostenverzeichnisses in Anlage 1 zum GKG und § 16 Nr. 11 RVG i. V. m. Vorbem. 3.2 Abs. 1 und Nr. 3200 des Vergütungsverzeichnisses in Anlage 1 zum RVG; dazu Hartmann, KostG, 41. Aufl. 2011, § 16 RVG Rn. 29; SächsOVG, Beschl. v. 11. April 2002 - 3 BS 162/01 -, juris Rn. 10/11 = SächsVBl 2002, 249 f.). Aufgrund dessen müssen, da der Kläger die Kosten des Verfahrens vollständig zu tragen hat, soweit der Zulassungsantrag abgelehnt wurde (§ 154 Abs. 2 VwGO), diese Kosten denen gegenübergestellt werden, die aus dem übrigen Streitwert für das zugelassene Berufungsverfahren nach Nr. 5122 des Kostenverzeichnisses in Anlage 1 zum GKG und Nr. 3200 des Vergütungsverzeichnisses in Anlage 1 zum RVG zu berechnen sind

und die vorliegend der Beklagte vollständig zu tragen hat. Denn der Beklagte hat sich im Umfang der Berufungszulassung ohne Änderung der Sach- und Rechtslage in die Rolle des Unterlegenen begeben und erklärt, die eingezogenen Säumniszuschläge für die Zeit bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Änderungsbescheides vom 26. April 2005 in Höhe von 561,00 € dem Kläger zurückzuerstatten und die zugrunde liegende Pfändungs- und Überweisungsverfügung vom 17. Oktober 2007 insoweit teilweise aufzuheben. Damit hat sich der Beklagte zwar auch erstinstanzlich teilweise in die Rolle des Unterlegenen begeben, aber ausgehend vom Streitwert nur in so geringem Umfang, dass eine Änderung der erstinstanzlichen Kostenentscheidung, wonach der Kläger die Kosten des Verfahrens einschließlich der Vorverfahrenskosten zu tragen hat, nicht geboten ist (§ 155 Abs. 1 Satz 3 VwGO).

- 5 Die somit für die Kostenverteilung maßgebliche Streitwertfestsetzung für beide Rechtszüge folgt aus § 63 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 1, § 47 Abs. 1 und § 39 Abs. 1 i. V. m. § 52 Abs. 1 und 3 GKG. Sie beruht darauf, dass erstinstanzlich ein Abwasserbeitrag von 2.580,60 € und die Pfändungs- und Überweisungsverfügung über 3.905,55 € angefochten waren, aber für letztere nur ein Streitwert von einem Viertel des Abwasserbeitrags (= 645,15 €) anzusetzen ist, was zusammen mit dem Abwasserbeitrag einen Streitwert von 3.225,75 € ergibt. Denn solange der zugrunde liegende Beitragsbescheid angefochten (nicht bestandskräftig) ist, wie hier bis zum Zulassungsbeschluss vom 5. März 2012, entspricht das Interesse bei Anfechtung einer solchen Verfügung (vorläufig von einer derartigen Vollstreckungsmaßnahme verschont zu bleiben) demjenigen im vorläufigen Rechtsschutz bei einem Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs gegen einen Beitragsbescheid (SächsOVG, Beschl. v. 26. März 2012 - 5 E 99/11 -, juris Rn. 5 ff.). Der weitere erstinstanzliche Antrag auf Rückerstattung der 3.905,55 € (nebst Zinsen, dazu aber § 43 Abs. 1 GKG) wirkt hingegen nicht streitwerterhöhend, da solche Anträge gemäß § 113 Abs. 1 Satz 2 VwGO auf Beseitigung der Vollzugsfolgen des angefochtenen Bescheides mit dem Anfechtungsantrag eine wirtschaftliche Einheit bilden (BayVGH, Beschl. v. 18. Februar 1998 - 6 C 98.150 -, juris Rn. 7 = BayVBl 1998, 444 f.; NdsOVG, Beschl. v. 11. August 1999 - 11 O 3042/99 -, juris Rn. 2). Dementsprechend ist der erstinstanzliche Streitwert auf 3.225,75 € zu ändern, der auch im zweiten Rechtszug bis zum 5. März 2012 (Berufungszulassung) gilt. Für

das Berufungsverfahren bilden hingegen die hier allein noch angefochtenen Säumniszuschläge von 561,00 € den Streitwert.

6

Davon ausgehend unterliegt der Beklagte erstinstanzlich nur geringfügig i. S. d. § 155 Abs. 1 Satz 3 VwGO. Denn nur bei der Pfändungs- und Überweisungsverfügung über 3.905,55 € obsiegt der Kläger mit 561,00 €. In diesem Verhältnis unterliegt deshalb der Beklagte bezüglich der 645,15 € (d. h. zu etwa einem Siebentel) und damit bezogen auf den gesamten erstinstanzlichen Streitwert von 3.225,75 € mit weniger als 3 %, was sich auch im zweiten Rechtszug nicht mindernd auf die Gebühren auswirkt, die für den abgelehnten Zulassungsantrag zu berechnen sind (§ 34 GKG, § 13 RVG). Werden danach die im zweiten Rechtszug insgesamt, d. h. die für das Zulassungsverfahren aus 3.225,75 € und die für das Berufungsverfahren aus 561,00 € anfallenden Gerichts- und Rechtsanwaltsgebühren zu denjenigen ins Verhältnis gesetzt, die nur für den abgelehnten Zulassungsantrag anfallen, ergibt sich die tenorierte Kostenquote.

7

Schließlich ist angesichts dessen die Zuziehung eines Bevollmächtigten durch den Kläger in den Vorverfahren nicht gemäß § 162 Abs. 2 Satz 2 VwGO für notwendig zu erklären, weil er die Kosten für die durchgeführten Vorverfahren, einschließlich derjenigen für einen Prozessbevollmächtigten, ohnehin selbst tragen muss.

8

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO; § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:  
Tischer

*Ausgefertigt:  
Bautzen, den  
Sächsisches Oberverwaltungsgericht*